

Satzung



der
Schiess – Sport - Gemeinschaft Oedt 1976 e.V.

§1

Name, Sitz und Aufgabe

1. Der Verein führt den Namen *Schiess-Sport-Gemeinschaft Oedt 1976 eingetragener Verein*, abgekürzt *S.S.G. Oedt 1976 e.V.*, mit Sitz in 4155 Grefrath 2.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schießsportes im echtem kameradschaftlichem Geiste.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes im Rheinischen Schützenbund 1872 e.V., Sitz Düsseldorf.

§ 2

Gewinne, Zuwendungen und Haftung

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein haftet bei allen Ansprüchen, die durch Mitglieder und durch Nichtmitglieder an den Verein gestellt werden, grundsätzlich nur mit dem Vereinsvermögen. Das gleiche gilt auch für Verträge und Geschäftsabschlüsse, die vom Vorsitzenden oder Schriftführer im Auftrag und zum Nutzen des Vereins abgeschlossen werden.

§ 3

Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jeder werden, der das 12. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Aufnahme von Antragstellern kann abgelehnt werden, wenn deren Verhalten geeignet ist, das Ansehen oder die Fortentwicklung des Schießclubs zu schädigen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme als Mitglied ist durch Abgabe eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages beim Vorstand zu beantragen. Bei Aufnahme eines Mitgliedes wird eine Gebühr in Höhe eines doppelten Monatsbeitrages erhoben.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzungen anzuerkennen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des folgenden Monats, in dem der Antrag vom Vorstand angenommen wurde.
7. Die Ablehnung eines Antrages muß dem Antragsteller spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages mitgeteilt werden. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft kann ohne Begründung erfolgen.
8. Mitgliedskarten werden vom Verein nicht ausgegeben. An deren Stelle gilt die Ausweiskarte des Rheinischen Schützenbundes e.V., Düsseldorf. Diese bleiben aber im Besitz der Vereinsschießwarte.
9. Nicht aktive Mitglieder werden zum Waffen- und Munitionserwerb vom Verein nicht vorgeschlagen.
10. Nicht aktive Mitglieder sind passive Mitglieder und somit auch mitversichert.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Einrichtungen und den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Beiträge zu entrichten und zur Ausbreitung und Fortentwicklung des Vereins beizutragen.
3. Von Mitgliedern wird kameradschaftliches Verhalten gegenüber allen Vereinskameraden erwartet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluß
2. Austritt
Der Austritt muß schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Austrittserklärungen bewirken die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des gleichen Monats.
3. Streichung
Als Mitglied kann gestrichen werden, wer mit der Beitragszahlung 6 Monate im Verzug ist. Die Mitgliedschaft endet dann bereits mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag gezahlt worden ist.
4. Ausschluß
Der Ausschluß erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schadet.
 - b) Wenn Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und die dem Vereinsvorstand bei der Aufnahme des Mitgliedes nicht bekannt waren.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöscht jeder Anspruch an den Verein
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Sachen an den Verein zurückzugeben, die das aus-geschiedene Mitglied zum Gebrauch erhalten hat, einschließlich der von ihm geführten Vereinsakten und sonstigen Sammlungen.

§ 6 Beiträge

1. Die Beiträge sind alle drei Monate zu entrichten.
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
3. Die Generalversammlung wird für Mitglieder unter 18 Jahren, für Mitglieder über 18 Jahren und für passive Mitglieder Beiträge in unterschiedlicher Höhe festsetzen.

§ 7 Versicherung

1. Jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft geordnet ist, ist durch den Anschluß des Vereins an den Rheinischen Schützenbund e.V. gegen eventuelle Unfälle, die mit der Ausübung des Schießsportes in unmittelbaren Zusammenhang stehen, versichert.

§ 8 Organe und Gliederung des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Versammlung und
 - c) die Generalversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
dem ersten Vorsitzenden,
 - a) dem Schriftführer,
 - b) dem Kassenwart, - Kassierer
 - c) dem 1. Schießwart
 - d) dem 2. Schießwart

- e) dem Jugendwart
er kann durch Beschluß der Generalversammlung um zwei Beisitzer erweitert werden.
- 2. Vorstand im Sinne der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches sind der erste Vorsitzende und der Schriftführer. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:
 - a) der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie, er überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder.
 - b) der Schriftführer führt die Geschäfte des Vereins und ist für den gesamten Schriftverkehr verantwortlich.
 - c) der Kassenwart führt die Kasse des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes
 - d) die Schießwarte sind zunächst für die Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen Geräte und Waffen verantwortlich. Ferner gelten sie als Betreuer aller Vereinsmitglieder in technischer Hinsicht. Weiter übernehmen sie die Aufgabe, alle anderen Maßnahmen in technischer Hinsicht zu erledigen.
 - e) der Jugendwart übernimmt die gleichen Aufgaben wie die Schießwarte, nur gilt er als Betreuer der Jugend.

Die Schießwarte und der Jugendwart müssen eng zusammenarbeiten.

- 4. Angelegenheiten, die nach der Satzung vom Vorstand in eigener Zuständigkeit erledigt werden können, werden in Vorstandssitzungen beraten.
- 5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6. Ein Vorstandsmitglied, welches vom Gesamtvorstand bestimmt wird, übernimmt gleichzeitig die Aufgabe des stimmberechtigten Vertreters für die jährliche Delegiertentagung des Rheinischen Schützenbundes.

§ 10 Versammlung

- 1. Die Versammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Zu der Versammlung des Vereins sind die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung mitgerechnet.
- 2. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 3. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist durch Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers zu beurkunden.
- 4. Die Versammlung übernimmt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch die Generalversammlung erledigt werden muß.

§ 11 Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu der Generalversammlung des Vereins sind die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladefrist von 21 Tagen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Ladung und der Tag der Generalversammlung mitgerechnet.
- 2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Monat Januar statt.
- 3. Die außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes, für den Stimmenmehrheit erforderlich ist, einberufen werden.
- 4. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5. Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Es gilt auch hier § 10, Abs. 3.
- 6. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Quartalsbeiträge,

- h) Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
 - i) Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen des Vereins und der Vereinsorganisation,
 - j) Wahl des Jugendvertreters
7. Die außerordentliche Generalversammlung beschließt über Angelegenheiten, die die Einberufung veranlaßt haben.

§ 12 Abstimmung und Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit anlässlich einer Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt, bei einer Wahl erfolgt Neuwahl.
2. Bei Abstimmung der Generalversammlung über Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit, bei Abstimmungen über Satzungsänderungen, die eine Veränderung der Organisation des Vereins zur Folge haben, ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.
3. Abstimmungen werden offen durchgeführt, jedoch muß auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden, wenn dies durch offenen Mehrheitsbeschluß beschlossen wird. In einer Vorstandssitzung bedarf es für eine geheime Abstimmung keines Mehrheitsbeschlusses, es genügt der Antrag eines Vorstandsmitgliedes. Wahlen werden in jedem Falle geheim durchgeführt.
4. Zu jeder Wahl ist die Zustimmung des gewählten Mitgliedes erforderlich.
5. Wahlberechtigt und stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, welches das 16 Lebensjahr vollendet hat (jedoch gem. § 11, Abs. j, alle Jugendlichen).

§ 13 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Kasse wird vom Kassenwart unter eigener Verantwortung geführt.
2. Die Kasse muß mindestens zweimal im Jahr auf rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft werden. Die erste Prüfung wird des Jahres unvermutet, die zweite Prüfung vor der Generalversammlung durchgeführt. Beide Prüfungen sind im Kassenbuch von beiden Prüfenden zu bescheinigen.
3. In der Generalversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Bei der Neuwahl der Kassenprüfer darf nur einer wiedergewählt werden. Derjenige, der das Amt zwei Jahre hintereinander versehen hat, muß ausscheiden.
4. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 14 Anträge und Beschwerden

1. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen drei Wochen vorher an den Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Über Beschwerden gegen einzelne Vereinsmitglieder entscheidet der Vereinsvorstand. Über Beschwerden gegen Entscheidungen und die Geschäftsführung des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung.

§ 15 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr währt vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und von dieser nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Diese Generalversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist frühestens nach zwei Monaten eine neue Generalversammlung zu demselben Zwecke einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bereit zu stellen.
3. Bei einer Minderung des Mitgliederstandes, die eine Auflösung des Vereins zur Folge hat, ist die Mindestzahl von weniger als sieben Mitgliedern ausschlaggebend. Erst bei Erreichen dieser Mindestzahl kann der Verein aufgelöst werden.

§ 17 Inkrafttreten der Statuten

1. Die vorliegende Fassung der Statuten ist in der Generalversammlung vom 25.06.76 beschlossen worden und tritt mit demselben Tag in Kraft.